

Grundsätze der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 01.04.2006 für die Vergabe von „Stipendien an Studierende aus Südosteuropa und der GUS“

1. ANTRAGSVERFAHREN UND SONSTIGE FORMALITÄTEN

- 1.1. Das Stipendium wird an Studierende aus Südosteuropa/GUS gezahlt, - die ihr erstes Semester in Deutschland in einem grundständigen bzw. konsekutiven Studiengang an der EUV aufnehmen und bis zum Ende fortführen wollen.
Gaststudierende und Studierende in postgradualen Studiengängen sind nicht antragsberechtigt.
Stipendien werden grundsätzlich nur für einen Studiengang gewährt.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stipendien besteht nicht.
- 1.3. Die Stipendien werden in Form von monatlichen Zuschüssen vergeben.
- 1.4. Die Stipendien werden für ein akademisches Jahr bewilligt (10 Stipendienmonate).
Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Zahlung wird jeweils im März und im September unterbrochen.
Beurlaubte Studierende erhalten kein Stipendium.
- 1.5. Stipendien werden nur innerhalb der studiengangsspezifischen Förderungszeiträume gewährt. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit (Die jeweiligen Förderungszeiträume werden mit den Kriterien für den betreffenden Studiengang veröffentlicht)

Findet die Abschlussprüfung vor Ablauf des Förderungszeitraumes statt, endet die Förderung mit Ablauf des Monats der Prüfung.
- 1.6. Studienfachwechsellern werden die vorherigen Fachsemester auf den Förderzeitraum angerechnet.

2. LEISTUNGSKRITERIUM

- 2.1. Maßgebend für die Bewilligung im ersten Semester sind die nachgewiesenen Deutschkenntnisse, sowie die im Zulassungsantrag nachgewiesenen schulischen bzw. universitären Leistungen.
- 2.2. Die Weiterbewilligung des Stipendiums ist von der Erbringung guter Studien- und Prüfungsleistungen abhängig.
Als Maßstab dienen die Kriterien für die „Viadrina-Leistungstipendien“.

Stichtag für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen ist der 15. Mai des jeweiligen Jahres. Für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester (wieder) aufnehmen, gilt als Stichtag der 15. November des jeweiligen Jahres.

Hinweis: Die aktuellen Kriterien und Fristen für den nächsten Bewilligungszeitraum entnehmen Sie bitte dem Internet (http://www.euv-frankfurt-o.de/de/studium/finanzierung/stipendien/soe_gus/index.html)